

Kliniken Dr. Erler gGmbH

Kontumazgarten 4- 19
90429 Nürnberg

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

wir heißen Sie in unseren Kliniken herzlich willkommen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bemüht sein, alles zu unternehmen, was zu Ihrer Genesung beiträgt.

Um einen Heilerfolg zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass zwischen Patienten und den Mitarbeitern der Kliniken ein gutes Einvernehmen besteht und der Krankenhausbetrieb zum Wohle der Patienten nicht gestört wird.

Aus diesen Gründen haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir Ihnen nachstehende Hausordnung zur Kenntnis bringen und Sie um Beachtung und Einhaltung bitten.

Herzlichen Dank im Voraus!

Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in unsere Kliniken zur stationären und ambulanten Behandlung. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten und des gesamten Behandlungsteams besondere Rücksichtnahme auf die jeweiligen Rechte, Schutzgüter und Interessen sowie gegenseitiges Verständnis.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- (3) In den Aufenthaltsräumen, im Eingangsbereich, auf dem Krankenhausgelände sowie dem Zugangsbereich – mit Ausnahme der Cafeteria – ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Der Genuss von Alkohol bedarf der Erlaubnis des behandelnden Arztes.
- (4) Rauchen und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind nicht gestattet. E-Zigaretten und E-Shishas sind den regulären Zigaretten gleichgestellt, unabhängig davon ob sie Nikotin enthalten oder nicht. Ebenso besteht ein striktes Verbot des Konsums von Cannabis. Unter dieses Verbot fallen auch der Besitz, das Mitführen, Lagern, die Abgabe, Weitergabe, das Verschaffen, Erwerben und Entgegennehmen von Cannabis auf dem gesamten Betriebsgelände. Dieses Verbot gilt für alle Bereiche unseres Hauses, einschließlich aller Räumlichkeiten, Gebäude, Parkplätze und Außenbereiche. Stationäre Patienten mit nachweislich ärztlich verordnetem Cannabis-Konsum dürfen diesen in Rücksprache mit dem medizinischen Personal in einem dafür vorgesehenen Außenbereich durchführen. Nicht mobile Patienten erhalten keine Transportunterstützung für diesen Zweck.
- (5) In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (6) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Krankenhauses und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich (einschließlich Park- und Verkehrsflächen) untersagt.
- (8) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (9) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Rechte anderer gewahrt bleiben und religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

- (1) Die Zuweisung des Krankentettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme.
- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und während der Zeit der Betruhe – Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr – sollen die Krankenzimmer von den Patienten nicht verlassen werden.
- (3) Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z.B. Bademantel) anziehen.
- (4) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die klinikeigenen Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur mit Zustimmung des Pflegepersonals und der Mitpatienten betrieben werden. Während der Ruhezeiten ist der Betrieb grundsätzlich untersagt. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte usw.) ist im Krankenhaus nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Föhn usw.).
- (6) Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, Kassettenrecorder, CD-Player und dergleichen ist mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist nicht gestattet.
- (7) Der Betrieb von Funktelefonen (Handys) ist wegen möglicher Störungen medizinischer Geräte auf ein Minimum zu reduzieren. Die Erstellung, Speicherung, Verbreitung oder Zugänglichmachung von Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen von Mitarbeitern, anderen Patienten und Besuchern der Klinik sowie von den Räumlichkeiten der Klinik sind aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt. Hierunter fallen auch heimliche Aufnahmen oder Kopien von vorhandenen Aufnahmen.
- (8) Wertsachen und Geld können der Verwaltung zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen.
- (9) Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes.

§ 4 Besuche

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten (täglich von 14:00 – 18:30 Uhr) erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat. In der Intensivpflegestation sind Besuche nach Absprache mit dem Pflegepersonal jederzeit möglich.
- (2) Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis – unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Betruhe – Ausnahmen

zugelassen werden, z. B. bei Schwerkranken und Kindern.

- (3) Besucher von Patienten mit übertragbaren Krankheiten und intensivpflichtigen Patienten müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (4) Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- (5) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (6) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
- (7) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

§ 5 Krankenseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 7 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 8 Verbot von Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

§ 9 Beschwerden/Anregungen

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Ärztlichen Direktor, den Chefarzt, den Stationsarzt, die Stationsleitung, die Pflegedienstleitung oder die Verwaltung wenden. Wir halten hierzu auch Vordrucke (**Echokarten, Patientenecho**) auf den Stationen und den Ambulanzen bereit.

§ 10 Schutz vor Belästigung und übergriffigem Verhalten

- (1) Das Krankenhaus gewährleistet den Schutz der Würde, Intimsphäre und persönlichen Integrität aller Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitenden.
- (2) Jegliche Form von Belästigung, insbesondere sexuelle Belästigung, körperliche Übergriffe, verbale Entgleisungen oder sonstiges unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Personen, ist untersagt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verhalten strafrechtlich relevant ist.
- (3) Patientinnen und Patienten sind verpflichtet, die Rechte und die persönliche Integrität anderer zu achten und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung anderer führen kann.
- (4) Das Krankenhaus ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Grundsätze geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung eines sicheren Behandlungsumfeldes zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere:
 - räumliche Trennung beteiligter Personen,
 - Anpassung der Betreuung und Überwachung,
 - Ausspruch von Verhaltensauflagen.
- (5) In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstößen kann das Krankenhaus im Rahmen des Hausrechts weitergehende Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Entlassung aus der stationären Behandlung, soweit dies medizinisch vertretbar ist sowie der Ausspruch eines Hausverbotes.
- (6) Vorfälle werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert und intern bearbeitet. Das Krankenhaus behält sich vor, strafrechtlich relevante Sachverhalte den zuständigen Behörden zu melden, sofern dies erforderlich erscheint.
- (7) Die Maßnahmen des Krankenhauses erfolgen unabhängig davon, ob betroffene Personen eine weitergehende rechtliche Verfolgung wünschen.

§ 11 Hausrecht

- (1) Der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
- (2) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und der betreffenden Patienten.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung vom Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 14. April 2026 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 07. Juni 2024.